

**Anerkennung des Vereins „Bayerische Philharmonie e.V.“
als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06452

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.09.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Schreiben vom 15.06.2015 beantragte der Verein „Bayerische Philharmonie e.V.“ (im Folgenden auch: Bayerische Philharmonie), Bäckerstraße 46, 81241 München, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Trägerstruktur

Die Aufnahme der Jugendarbeit durch den Träger erfolgte 1983 als „Münchner Jugendorchester“, ab 1994 unter dem Dach der „Jungen Münchner Philharmonie e.V.“. Seit 2007 fungiert der Verein unter dem Vereinsnamen „Bayerische Philharmonie e.V.“. Die Satzung des Vereins trat am 05.04.2011 in Kraft. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden.

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Verein selbst hat 16 fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch eine wechselnde Anzahl an projektbezogenen Honorarkräften ergänzt werden.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Seit ihrer Gründung nimmt die Bayerische Philharmonie wichtige Aufgaben der Musikvermittlung im Kinder- und Jugendbereich wahr und leistet damit einen Beitrag zur musikalischen Nachwuchsförderung. Die Konzerte, in denen die erarbeiteten Werke regelmäßig präsentiert werden, liefern ansprechende Ergebnisse der musikalischen Arbeit, die die verschiedenen Dozentinnen und Dozenten im Rahmen ihrer Tätigkeit leisten.

Zu den Angeboten und Inhalten gehören:

- vier pädagogische Klangkörper (Kinderchor, Jugendchor, Kinderphilharmonie und Jugendorchester)
- Chor- und Instrumentalangebote
- musikalische Nachwuchsförderung
- Workshops
- Zusammenarbeit mit der Initiative „Dein München“ (die sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben Münchens zuteilwerden lässt)
- „Musik schafft Heimat“ (ein letztes Jahr gestartetes Projekt für und mit geflüchteten Menschen)
- Klangengel-Patenschaften
- Konzerte in KITAs und Schulen
- Kinder- und Jugendkonzerte
- Musik-Werkstätten

2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Arbeit wird von 16 Hauptamtlichen, einer variierenden Anzahl an Honorarkräften und drei Vorständen geleistet.

2.2.2 Finanzierung

Der Verein finanziert sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Förderungen durch Stiftungen, Mäzene, private und öffentliche Institutionen und andere Sponsoren sowie über Erlöse aus Konzerten.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins heißt es: „Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Belange, insbesondere die Förderung von Musikern mit dem Ziel, die Grundlagen symphonischen Musizierens zu vermitteln und professionell zu musizieren.“

Dies geschieht sowohl im Sinne einer musikalischen Breitenbildung und Nachwuchsförderung, als auch der Förderung junger Talente mit einer besonderen musikalischen Begabung.“

Mit den Angeboten und Inhalten des Bayerischen Philharmonie e.V. wird dem Jugendhilfeanspruch nach Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Interessen Rechnung getragen.

Beim gemeinsamen Musizieren werden Grundwerte wie z.B. Respekt, Toleranz, Höflichkeit und Rücksichtnahme vermittelt bzw. gelebt, die letztendlich ein wesentlicher Bestandteil für gesellschaftliches Zusammenleben darstellen.

Durch Musiker-Patenschaften können auch sozial schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Mitgliedschaft zu einem der pädagogischen Klangkörper (Kinderchor, Jugendchor, Kinderphilharmonie und Jugendorchester), die Teilnahme an einem Projekt oder die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht werden.

Im Rahmen des sozialen Engagements werden regelmäßig Konzerte in Seniorenheimen im Sinne eines intergenerativen Modells gegeben, in dem Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Seniorinnen und Senioren musizieren. Hierbei werden die soziale Kompetenz, das Selbstwertgefühl und das Einfühlungsvermögen bei allen Beteiligten gestärkt und gefördert.

Partizipation und ein möglichst niederschwelliger Zugang sind zudem Schwerpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“ zu verstehen, das die Landeshauptstadt München vergibt.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für inter-kulturelle Arbeit und dem Direktorium-Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „Bayerische Philharmonie e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. WV Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/JA**
An das Kulturreferat, KULT-ABT1
An das Sozialreferat, S-III-MI/IK
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Direktorium-Ausländerbeirat
z.K.

Am

I.A.